

Serforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Serford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Serford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83.
Postcheckkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Verkaufspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2,40 M., bei Postbezug 2,40 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der 1/2 Pf. Kleinzeile f. Stadt u. Landkreis Serford, Deynhausen u. Umf. Rehme 20 Pf. sonst 30 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Serford

Amthlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Serford

Nr. 20

Serford, Donnerstag, den 24. Januar

1918

Hindenburg und Ludendorff abermals in Berlin.

Vorträge der Generalführer und des Kanzlers beim Kaiser.
Berlin, 23. Jan. In militärischem Vortrag beim Kaiser sind Generalquartiermeister von Hindenburg und Generalquartiermeister General Ludendorff heute früh in Berlin eingetroffen.

Der Kaiser empfing den Reichskanzler zum Vortrag und den Prof. Dr. Sauerbruch in Audienz. Später hörte der Monarch den Generalstabsvortrag, ferner nahm er die Meldung des zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Rassel ernannten Winkl. Geh. Oberjustizrats Freylich entgegen.

Abd. Berlin, 23. Jan. (Amthl.) Generalstabschef von Hindenburg und Generalquartiermeister General Ludendorff sind am 23. Januar abends in das Große Hauptquartier zurückgekehrt.

Die Fraktionsführer beim Reichskanzler.

Berlin, 23. Jan. Der Hauptauschuss des Reichstags, der heute vormittag zur Fortsetzung seiner Beratungen zusammentrat, hat die Sitzung nach einer halben Stunde unterbrochen und sich für zwei Uhr nachmittags versammelt. In der Zwischenzeit wurden die Beratungen im Unterhaus fortgesetzt.

Für heute nachmittag 5 Uhr war ein Empfang der Fraktionsführer beim Staatssekretär v. Kuhlmann angesetzt. Dieser Empfang fällt aus. Statt dessen werden die Parteiführer um 4 1/2 Uhr mit dem Reichskanzler Grafen Hertling eine Besprechung abhalten.

Besprechungen mit Parlamentariern.

Abd. Berlin, 24. Jan. Wie der „Volkswacht“ erfährt, fand gestern abend um 6 Uhr im Reichskanzlerpalais eine Zusammenkunft der Fraktionsführer des Reichstags statt, denen der Staatssekretär Dr. von Kuhlmann ausführlichen Bericht über das bisherige Ergebnis der Verhandlungen in Brest-Litowsk erstattete. Wie das Blatt weiter erfährt, fand gestern nachmittag ein Empfang der Fraktionsführer beim Chef der Reichskanzlei, Erzengel von Radowski, statt.

Hauptauschuss

Abd. Berlin, 22. Jan. Im Hauptauschuss des Reichstages wurde sich (heute) gegen das Verbot des „Vorwärts“, das allen Zensurmaßnahmen die Krone aufsetze. Die Ereignisse in Oesterreich seien hochpolitischer Natur. Im Anschluss an die Herabsetzung der Mehl- und Brotquoten sei es dort zu Unständen gekommen, die sehr bald einen politischen Charakter annehmen. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes habe auf Anfragen näheres darüber nicht mitteilen können, während die übrige Welt genaue Kenntnis davon gehabt habe. Während andere Zeitungen über die Vorgänge berichten können, sei der „Vorwärts“ diesbezüglich verboten worden. Der Reichstag sei seiner Würde schuldig, schuldig hiergegen Stellung zu nehmen. Major Grau vom Kriegsministerium erwiderte, das Verbot der Berichterstattung sei infolge der widersprechenden Meldungen aus Oesterreich-Ungarn vorläufig erlassen, aber gestern nachmittag schon aufgehoben worden. Das Verbot sei vom Kriegsminister ausgegangen. Trotz entsprechender Zusage hat der „Vorwärts“ die Zensurbestimmung durchbrochen. Abg. Erzberger (Z.) verlangte Aufhebung der Benachteiligung, bis der Kriegsminister und Vertreter des Auswärtigen Amtes erschienen seien. Abg. Heine (soz.) bestreitet, dass der „Vorwärts“ Zensurbestimmungen übertreten habe. Staatssekretär Wallraf hielt es für im Augenblick nicht möglich, die ausgearbeiteten Fragen angesichts ihrer weittragenden Bedeutung zu erklären und empfahl, die Erörterungen im Anschluss an die Rede des Reichskanzlers weiter zu führen. Hierauf wurde die Beratung bis 6 Uhr abgebrochen. Dann sollte das Verbot des „Vorwärts“ und die Zensurfrage besprochen werden. Die Besprechung der österreichischen Vorgänge wurde bis nach der Reichskanzlerrede zurückgestellt.

Abd. Berlin, 23. Jan. Der Hauptauschuss des Reichstages nahm heute nach längerer Aussprache am Anschluss an die Zensurdebatte nachfolgende Anträge an: Den Absatz 1 des einzigen Artikels des Kriegszustandsgesetzes vom 4. Dezember 1916 dahin abzuändern: Bis zum Erlasse des in Artikel 6

der Reichsverfassung angeführten Gesetzes über den Kriegszustand wird gegenüber den Anordnungen der Militärbehörden, soweit sie sich nicht auf die Zensur und das Vereins- und Versammlungsgesetz beziehen, eine militärische Zentralinstanz als Aufsichts- und Beschwerdestelle errichtet. Soweit sich diese Anordnung auf die Handhabung der Zensur und des Vereins- und Versammlungsgesetzes beziehen, ist der Reichskanzler Aufsichts- und Beschwerdestelle. Angenommen wurde ferner ein Antrag Dr. Gohn (L. S.) auf Vorlegung einer Novelle zum Schusswaffengesetz, die nach Mitteilung des Staatssekretärs bereits in Ausarbeitung ist.

Oesterreich.

L. L. Berlin, 23. Jan. Der Wiener Sonderberichterstatter der „Voss. Ztg.“ meldet: Nach der großartigen Lautlosigkeit, mit der der Streik in Wien durchgeführt wurde, folgte gestern im Reichsrat die Debatte. Der Ministerpräsident stellte fest, dass schon die staatsrechtlichen Erklärungen der Tschechen vom 30. Mai den Staatsinteressen zuwiderlaufen, dass aber ihre neueste Erklärung vom 6. Januar, worin sie den österreichischen Nationen das Selbstbestimmungsrecht zuschreiben, den offenen Abfall von der Monarchie und den Aufruf zur Revolution bedeuten. Je leiser er sprach, desto lauter riefen die Tschechen: „Václav! Václav! Sie sind der General Hoffmann II.“ Der Präsident war machtlos und gab es schließlich auf, die Rede zu schwingen. Auch über die Verhandlungen mit der sozialdemokratischen Parteileitung sprach der Minister nur mit tausend Entschuldigungen. Er bezog das Wort, dass es keine Sieger und keine Besiegten geben dürfte, nicht sehr glücklich auf die inneren Verhältnisse und schloss mit der Feststellung, dass wir in einer furchtbar existenz Zeit leben. Viktor Adler betonte, was die Arbeiter jetzt erreicht hätten, sei nur der Anfang. Vom Grafen Czernin forderte er, dass auch er durchhalten müsse mit seinen Maximen gegen die Annexionisten. Seinem Worte über Straßburg und Triest stehe der Redner nicht günstig gegenüber. Die Monarchie müsse völlig umgeändert werden. Sie müsse ein demokratischer Bundesstaat werden, kein Staatenbund, denn dazu fehlen alle Voraussetzungen.

Abd. Wien, 23. Jan. In die Erklärungen des Ministerpräsidenten knüpfte sich eine längere Debatte. Mehrere Abgeordnete gaben namens der Deutschen, Böhmen, Mähren und Schlesiens Erklärungen ab, worin sie in schärfster Weise die staatsrechtlichen Bestrebungen der Tschechen bekämpften und die Errichtung einer selbstständigen Provinz Deutsch-Böhmen mit eigenem Landtage auf Grund des allgemeinen gleichen geheimen Wahlrechts forderten, sowie für Mähren vollständige Durchführung der nationalen Autonomie der Deutschen zu gewährleisten.

Die tschechischen und südslavischen Redner kritisierten die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk. Der Pole Głombinski verwies auf die Folgen der Polen angesichts der Stellungnahme des Generals Hoffmann und protestierte gegen die beschlossene Grenzüberziehung Deutschlands auf Kosten Polens durch Wegnahme der polnischen Kohlenbezirke. Der polnische Sozialdemokrat Dąbski wandte sich gegen die Auffassung, als ob Deutschland Oesterreich-Ungarn gerettet hätte. Ohne Oesterreich, Ungarn und die Türkei hätte Deutschland sich nicht der Feinde erwehren können. Ein Rufsturm protestierte gegen die Angliederung ukrainischer Gebiete an Polen. Der Sozialdemokrat Adler erklärte, die Sozialdemokraten verlangten nicht, dass Deutschland sich plötzlich unter die Führung Oesterreichs beuge. Wenn man in Berlin sagte: Wir uns ist Triest wie Straßburg, dann dürfe man sich nicht aufregen, wenn Czernin sagt: Wir ist Straßburg wie Triest. Man könnte nicht die Früchte des Bündnisses einseitig genießen. Der Christl.-Soziale Matkaja betonte, auch die Christl.-Sozialen ständen auf dem Boden des Verständigungsfriedens.

Großen Raum in der Debatte nahm die Auslandsbewegung ein. Die sozialdemokratischen Redner bezeichneten das Zugeständnis der Regierung als Beginn einer wirtschaftlichen Demokratie.

rung Oesterreichs. Die Christl.-Sozialen warfen den Sozialdemokraten vor, dass sie den in der Bevölkerung vorhandenen Unwillen über die Ernährungsverhältnisse zu parteipolitischen Zwecken ausnützten.

Schreckensherrschaft in Petersburg.

Berlin, 21. Jan. Nach der Auflösung der konstituierenden Versammlung traf der Rat der Volksbeauftragten die dringlichsten Maßnahmen, um den Ausbruch einer gegenrevolutionären Bewegung in Petersburg zu unterdrücken. Sämtliche bürgerlichen Blätter wurden verboten, die Druckereien beschlagnahmt und das gesamte Redaktionspersonal dieser Blätter verhaftet. Unter den unterdrückten Zeitungen sind die meisten Organe der gemäßigten Sozialisten und der sozialrevolutionären Partei, darunter: „Dien“, „Dielo Naroda“, „Wolja Naroda“, das Organ der Nationalsozialisten, „Jedinstwo“ und das Radikalenorgan „Nasch Wol“ („Recht“). Die Zahl der Verhafteten beträgt bereits 800. Der Rat der Volksbeauftragten verfügt zurzeit über 60 000 Wehrkräfte.

Im Hafen von Petersburg ankern 26 Torpedoboote, Kanonenboote, Minenruder und sonstige Hilfsschiffe. Es wurden zahlreiche Matrosenabteilungen zum Schutz des Rates der Volksbeauftragten gelandet. Der Grundruss herrscht vor, dass die Auflösung der Konstituante das Vorbild zum Ausbruch der blutigen inneren Wirren, die Russland bisher erlebt hat, bilden dürfte.

„Corriere della Sera“ erfährt aus Petersburg, dass zahlreiche Abgeordnete verhaftet worden sind und dass weitere Verhaftungen bevorstehen. Die sozialrevolutionäre haben beschlossen, keine offenen Aufstände zu provozieren und sich nicht gegen die Diktatur Lenins aufzulehnen. Bei den letzten Straßenkämpfen gab es 120 Opfer, darunter 20 Tote. Die Rote Garde und Lenins Matrosen in Kronstadt sind Herren der Lage in Petersburg.

Abd. Petersburg, 20. Jan. (Meldung der P. Z. M.) Die Arbeiter- und Soldatenrat nahen in seiner Sitzung am 20. Januar folgende Entschlüsse an:

Der Arbeiter- und Soldatenrat hat erfahren, dass Schingarew und Kozolow in ein Hospital gelistet worden sind. Er verurteilt ein solches Verbrechen. Die Arbeiterklasse wird niemals billigen, dass unsere Gefangenen angefasst werden, mag ihr politisches Vergehen an dem Volk und der Revolution noch so groß und die Entschuldigungen über die Führer der Gegenrevolution noch so gerecht sein. Der Arbeiter- und Soldatenrat fordert die Arbeiter und Soldaten auf, in ihrer Gesamtheit ein solches Verbrechen zu tadeln, und ordnet alles an, damit die Ordnung aufrechterhalten werde. Der Arbeiter- und Soldatenrat billigt die von den Volksbeauftragten getroffenen energischen Maßnahmen.

Abd. Lugano, 24. Jan. Die „Kriegszeitung“ meldet: Die Abgeordneten der Konstituante hielten in Petersburg eine gemeinsame Sitzung ab und beschlossen, die Versammlung nach einem anderen Orte zu verlegen. Ungeachtet der strengen Aufsicht, ist es einigen Abgeordneten gelungen, Petersburg zu verlassen und anderwärts Vorbereitungen zu treffen.

Der Korrespondent des „Secolo“ in Petersburg meldet ferner vom 21. d. Mts.: Die während der Tumulte getöteten Personen sind fast ausschließlich Arbeiter. Infolgedessen macht sich in den Arbeitervierteln der Stadt eine starke Wut gegen die Maginallisten geltend.

Basel, 24. Jan. Ganz im Gegensatz zu dem Alarmhau der Pariser und italienischen Zeitungen über die Vorgänge in Russland, halten sich die Londoner Zeitungen auffallend reserviert über deren Beurteilung zurück. „Daily News“ meldet über Stockholm: Die Versuche, die Massen des Volkes gegen die Bolschewisten aufzuwiegen, seien gescheitert und hätten mit dem Tode mehrerer hervorragender politischer Persönlichkeiten geendet. Militär, Arbeiterschaft und Hauptquartier hätten sich neuerdings unbedingt für das Programm der Bolschewisten erklärt.

Basel, 24. Jan. Wie die russische Press-Korrespondenz meldet, reichte der ukrainische Generalstabschef für Kriegsangelegenheiten sein Rücktrittsgesuch ein.

Stockholm, 24. Jan. Aus Russland wird gemeldet: Ueber Riga schließt sich zur Zeit von der Front eine Latvianer hungernder Soldaten. Charakteristisch ist ein Truppenlager. Dort freuten 5 Ausgüsse mit der Stadtverwaltung um die Oberherrschaft. Ständig finden Plünderungen und Straßenkämpfe statt. Mehrere Brände richteten großen Schaden an.

Zelatinoslaw ist in der Gewalt des Arbeiterrats. Bolschewistische Truppen besetzen die Gruben des Donbass und beschlagnahmten die Getreidevorräte. In Scherwinia schlossen die Ukrainer mit dem 2. Gardebataillon einen Waffenstillstand.

Das Generalsekretariat der Ukraine erklärt, dass es imstande sei, Nordrussland innerhalb zweier Monate mit 80 Millionen Pud Getreide zu versorgen. In Kasan übernahm der muslimanische Militärausschuss während der Weihnachtstage den Schutz der Bevölkerung gegen Ausschreitungen.

Abd. Budapest, 24. Jan. Die „Nationalzeitung“ meldet von hier: Die Auflösung der russischen Konstituante veranlasst den Petersburger „Kobd“ zu einer Feststellung, dass die nächsten Tage zeigen müssen, ob die Bolschewiki stark genug sein werden, den Kampf gegen die übrigen sozialistischen Parteien, die sich offenbar in der gegebenden Versammlung gegen sie verbündet haben, mit Erfolg durchzuführen. Der formelle Abschluss des Friedens mit der Ukraine ist in kurzer Zeit zu erwarten. Da Südrußland gerade für die Wiederannahme der Friedensverhandlungen von größerer unmittelbarer Bedeutung ist als Großrußland, kommt den Annäherungen mit den Vertretern der Ukraine vergrößertes Gewicht zu.

Englands wirtschaftliche Verluste in Russland.

Abd. Amsterdam, 23. Jan. Der englische Schatzkanzler gibt bekannt, dass der Gesamtbetrag der Handelsrechnungen, die die britische Regierung infolge der Geschehnisse in Russland übernehmen wird, sich auf 7,550 Millionen Pfund Sterling (150,3 Millionen Mark) und der der russischen Schatzkammer sich auf 10 Millionen Pfund Sterling (200 Millionen Mark) beläuft. Der Bericht fügt hinzu: Die Verpflichtungen der russischen Regierung und der russischen Banken bleiben unverändert bestehen.

Trochys Nidreise nach Brest-Litowsk.

Stockholm, 24. Jan. Die „Pravda“ schreibt, dass Trochys unter allen Umständen am 27. Januar nach Brest-Litowsk zurückreisen wird.

Bericht des Hauptquartiers.

Abd. Großes Hauptquartier, 23. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Fest an der ganzen flandrischen Front war am Nachmittage der Feuerkampf geleistet. Auch südlich von der Scarpe lebte die Gefechtsfähigkeit wieder auf. Bei St. Quentin wurden bei erfolgreicher Durchschießung zahlreiche Erfindungen Gefangene eingebracht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nördlich von Conain und nördlich von Abocourt folgten starker Feuerwirkung französische Vorstöße. In heftigen Kämpfen wurde der Feind zurückgeschlagen. Eigene Infanterieabteilungen drangen tieflich von Wancourt in die feindlichen Stellungen und kehrten mit einer Anzahl Gefangenen zurück. Zwischen Beaumont und Drenas nahm die Artilleriekämpfe am Abend zu.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Italienische Front.

In beiden Teilen der Brenta Artilleriekampf.

Der letzte Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

Abd. Berlin, 23. Jan. Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Wiener Bericht.

Wien, 23. Jan. Amthl. wird gemeldet: Weiter, teils der Brenta war die Artilleriekämpfe lebhafter als in den letzten Tagen. Der Chef des Generalstabes.

Der U-Boot-Bericht.

Abd. Berlin, 23. Jan. (Amthl.) Unsere U-Boote im Mittelmeer waren kürzlich mit besonders gutem Erfolge gegen den Transportverkehr nach Italien und im Orient tätig. 7 Dampfer und 2 Segler mit rund 27 000 Brestregistertonnen sind ihren Angriffen zum Opfer gefallen. Den Hauptanteil an diesen Erfolgen hatte Ro-

pitäntleutnant Becker (Franz). Alle Dampfer bis auf einen waren beschaffen und führen meist in stark gesicherten Geleitzügen. Unter ihnen konnten namentlich festgestellt werden, die englischen Dampfer „Egyptian Transport“, „Steelville“, „Allan“ und „Arab“, deren Verbringung für die Kriegswirtschaft unserer Feinde von besonderer Bedeutung ist, weil mit ihnen rund 24 000 Tonnen Kohlen verloren gingen. Von den übrigen Dampfern hatte einer — der sehr starken Detonation nach zu urteilen — Munition geladen. Ein anderer anscheinend mit Reis beladener Dampfer wurde im Artilleriegefecht zäh verfolgt, auf Klippen vor der Küste der Ghyrnika gesägt und dort trotz Eingreifens einer Landbatterie vernichtet. Zwei Segler mit dem Namen „Eusepe“ und „San Antonio“ waren italienischer Nationalität. Von ihnen hatte letzterer Holzladung.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Raum ein Tag vergeht, ohne daß Verletzungen aus Geleitzügen, auch aus stark gesicherten, gemeldet werden. Man nimmt sogar wahr, daß aus einem und demselben Geleitzug mehrere Dampfer herausgeschossen werden, während früher nur meist ein Schiff des Zuges dem Angriff zum Opfer fiel. Diese Steigerung unserer Erfolge zeigt, daß auch das Geleitzugsystem nicht das von unseren Feinden erstrebte unbedingt zuverlässige II-Bootsabwehrsmittel bietet.

„Auch wenn wir kein einziges Schiff verloren haben“, schreibt das „Journal of Commerce“ in seiner Schiffbau-Nummer vom 27. 12. 17, „bedeuten die Geleitzüge eine Verengung von Frachtraum, denn ehe ein zehntel bis auf 20 und mehr Schiffe zählendes Handelsgeleitzug an gemeinsamen Treffpunkt sich versammelt und seine Reise zurücklegt, vertritt die unbekannte Zeit. Die Geschwindigkeit des langsamsten Schiffes ist maßgebend für den ganzen Zug. Im Hafen entstehen neue Verzögerungen durch Warten auf diejenigen Transporte, die mangels Entladeeinrichtungen nicht sofort gelöscht werden können. Der französische Verkehrsminister Boret schlägt im Senat am 18. 12. die Verminderung der Schiffsportalmöglichkeit durch Geleitzüge auf 20 Prozent und in der „Times“ vom 28. 12. schreibt Allen, Vorsitzender der Marine-Post-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, daß die Notwendigkeit, in Geleitzügen zu fahren, die auf einer Reise zu verwendende Zeitspanne verdoppelt.

Japanischer Kreuzer gestrandet.

Wb. Amsterdam, 23. Jan. Die Niederländisch-Japanische Botschaft meldet aus Batavia vom 14. Jan.: Der japanische Kreuzer „Kajuga“ ist auf den Klippen von Tandjoeng Delar Tandjoeng Klian nordwestlich von Banta aufgelaufen. Das Schiff versucht, mit eigener Kraft loszukommen.

80 holländische Schiffe an Amerika vermietet.

II. Amsterdam, 22. Jan. Reuters meldet aus Washington: Die niederländische Regierung hat jetzt beschlossen, die 80 in amerikanischen Häfen liegenden holländischen Schiffe an die Vereinigten Staaten zu vermieten. Die vorläufige Vereinbarung darüber, die fischen in London unterzeichnet wurde, bestimmt, daß diese Schiffe nicht nach dem Kriegsjahr geschickt werden sollen.

250 000 Arbeitslose im Moskauer Industriebezirk.

II. Zürich, 23. Jan. Im Moskauer Industriebezirk haben 56 Textilfabriken mit 136 000 Arbeitern und 224 mechanische Werkstätten mit 120 000 Arbeitern den Betrieb eingestellt. Gegenwärtig sind über 250 000 Arbeitslose vorhanden. In nächster Zeit müssen weitere 111 Industrien mit 108 000 Arbeitern den Betrieb einstellen.

Belagerung russischer Güter in Italien.

II. Lugano, 23. Jan. Das Militärgericht hat auf Antrag mehrerer Mailänder Banken die Be-

schlagnahme von Gütern und Eigentum der russischen revolutionären Regierung, darunter Vorräte und Maschinenwaffen im Werte von 70 Millionen Lire verfügt. Da die russische revolutionäre Regierung keinen anerkannten Vertreter hat, so wird der Gerichtsbeschluß öffentlich bekannt gemacht.

Aufhebung des Belagerungszustandes in der Türkei.

Wb. Konstantinopel, 20. Jan. (Agentur Mail.) In einer Besprechung der Aufhebung des Belagerungszustandes im Reich mit Ausnahme der Kriegszonen, schreibt „Tarin“: Die Bedeutung dieses Beschlusses des Ministerrates liegt klar zu Tage, und er wird überall einen sehr guten Eindruck hervorrufen. Während in einigen feindlichen Ländern Kriegszustände geschaffen und neue Verfolgungen eingeleitet wurden, um den Krieg fortzusetzen, zeigt dieser von der türkischen Regierung im vierten Kriegsjahr gefasste Beschluß, von welchen Gefühlen die Regierung und die Nation wechselseitig befehle sind.

Verhandlungen Lord Cecil mit der Türkei.

II. Lugano, 23. Jan. Die hier eingetroffenen italienischen Blätter sprechen die Vermutung aus, daß der jüngst in Genf eingetroffene Lord Robert Cecil mit der Türkei in Verhandlungen treten wird.

Die Friedensresolution vom 10. Juli.

Die Oberste Heeresleitung war einverstanden.

Rechtsstehende Blätter hatten mit Eifer einen Artikel der „Nationalliberalen Korrespondenz“ aufgegriffen und besprochen, worin die Behauptung aufgestellt worden war, die Oberste Heeresleitung habe die Friedensentscheidung vom 10. Juli vor ihrer Veröffentlichung nicht gekannt und billige sie auch nicht.

Diese Behauptung erklärt die „Freisinnige Zeitung“ als Wort für Wort unwahr und schildert den Hergang der Dinge folgendermaßen: „Am 13. Juli 1917 ist die Friedensresolution einstimmig zwischen Vertretern der Mehrheitsparteien sowie den Männern der Obersten Heeresleitung, die an demselben Tage in Berlin eingetroffen waren, im Generalstabsgebäude erörtert worden. Nachdem

dann am 13. Juli Dr. Michaelis an Stelle Bethmann Hollwegs Reichskanzler geworden war, hat eine weitere Besprechung der beiden Vertreter der Obersten Heeresleitung mit den Vertretern der Mehrheitsparteien über die Resolution am 14. Juli in der Wohnung des Staatssekretärs Helfferich stattgefunden. Dieser wußte auch der neue Reichskanzler bei. Im Verlauf dieser Besprechungen und der dabei geäußerten Wünsche hat die Resolution noch eine Ergänzung erfahren und ist danach erst veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichung erfolgte am 15. Juli durch das Wolffsche Telegraphenbureau. So haben sich die Dinge abgespielt, und hiernach wird man beurteilen können, was von den „Feststellungen“ der „Nationalliberalen Korrespondenz“ zu halten ist. Auffallend erscheint nur, mit welcher Unbestimmtheit das offizielle Organ einer großen Partei sich in einer wichtigen Frage über die Tatsachen hinwegzusetzen mag.“

Raumann über das Selbstbestimmungsrecht.

In der „Hilfe“ vom 24. Januar veröffentlicht Friedrich Raumann Ansichten über die Selbstbestimmung der Völker. Er hält zunächst den Feinden vor: „Legt, Ihr Engländer, die irische Zukunft in irische Hände! Wartet ab, ob die Rechte der Bewohner der grünen Insel eure Gemeinschaft von selber suchen werden; gebt ihnen einen großen Tag der Selbstbestimmung!“ Fragt, Ihr Amerikaner, eure Regier, wie sie sich staatlich einrichten wollen; ob sie dort, wo sie Mehrheit sind, eine eigene Verwaltung wünschen, welche Minderheitsrechte sie den Weißen gewähren wollen und ähnliches! Seht, Ihr Apostel der angelsächsischen Menschlichkeit, nach Indien, Ägypten, zu den Buren, zu den Schamis und redet mit ihnen über die Selbstbestimmung der Völker! Wenn Ihr das getan haben werdet, dann sollt Ihr das Recht haben, mit uns über Tschechen, Polen, Litauer und Ruthenen zu reden. Erst dann!“ Inzwischen sprechen wir über die Selbstbestimmung der mittleuropäischen Nationen nicht für Engländer und Amerikaner, sondern für uns und unsere Nachbarn. Raumann legt die Schwierigkeiten einer Selbstbestimmung der Völker auseinander: „Wer zieht die

Grenze zwischen Polen und Litauern? Wird nach kleinen Bezirken zwischen Polen und Litauern abgeteilt? Wird nach kleinen Bezirken abgeteilt oder nach Provinzen, nach geschichtlichen Landes-zeilen oder nach ethnographischen Bezirken und wohin gehören bunt gemischte Gebiete? Je mehr man sich in die Vorfragen der Selbstbestimmung vertieft, desto mehr sieht man, daß im Kampf um die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes schon die halbe Entscheidung liegt.“ Raumann schließt: „Jedes Zwischenstück will natürlich gerne ganz unabhängig sein und seine Souveränität beschließen. Das wird auch niemand hindern wollen. Dann aber tritt die Frage des politischen Anschlusses sofort in den Vordergrund, da eine neue Kleinstaatseigentümlichkeit zwischen Großmächten sowohl wirtschaftlich wie verkehrs-, politisch und staatspolitisch kaum durchführbar ist, ohne daß ältere Staatskörper und Finanzkörper helfen. Wir wünschen, daß sich die Polen, Litauer und Ruthenen für mittleuropäischen Anschluß entscheiden, aber zunächst halten wir fest, daß sie das Recht haben müssen, auch das Gegenteil zu tun. Erst wenn sie freiwillig mit uns einen Bund machen, wird der Bund fest sein.“

Herford und Minden-Ravensberg.

24. Januar.

— **Schiffe nach draußen.** Allen Freunden und Bekannten draußen in Feindesland senden durch die „Herforder Zeitung“ herzliche Grüße aus der Heimat die hier auf Urlaub weilenden Kameraden: Gehr. Engelhardt, Gehr. Heemeier, Winkl. Mungas, Winkl. Schulte, Winkl. Meier, Terzag und Gehr. Höcker.

— **Le. Hebung der Kartoffelproduktion.** Die Staats-haushaltskommission des preussischen Abgeordneten-hauses hat sich dahin ausgesprochen, daß Prämien für den Kartoffelanbau bewirkt werden sollen, daß der Staat Anbauprämien für jeden Zentner Saatkartoffeln in Höhe von 3.50 M. zahlt, sofern diese Kartoffeln zum Anbau verwendet werden. Doch sollen diese Prämien nur für den Fall gewährt werden, daß der betreffende Erzeuger bis zu drei Hektar mehr Kartoffeln anbaut. Es wird damit gerechnet, daß infolge Bezahlung dieser Prämien ungefähr 100 000 Hektar mehr als bisher mit Kartoffeln bebaut werden. Durch die Anbauprämien soll verhindert werden, daß die Kartoffelpreise für den Verbraucher in die Höhe getrieben werden.

— **Gegen ein Tabak-Monopol.** Dem „Berliner Tageblatt“ zufolge hielt der Zentralverband deutscher Zigarrenfabrikanten am Mittwoch unter der Leitung des Herrn Ludwig Kortess-Born seine erste Hauptversammlung in Berlin ab. Einstimmig sprach sich die Versammlung gegen alle Monopol-pläne aus und gab der Erwartung Ausdruck, daß die Kriegsgesellschaften so schnell wie möglich verschwinden möchten.

— **Genossenschaftliche Erziehung der Produktion.** Das Kriegsernährungsamt teilt amtlich mit: Die von einer Nachrichtenstelle vorbereitete Mitteilung, das Kriegsernährungsamt habe einer Neugestaltung des Ernährungssystems zugestimmt, welche zum Ziele hat, die bisherige Tätigkeit der kommunalen Verbände und Behörden durch eine genossenschaftliche Organisation der Erzeuger zu ersetzen, entspricht nicht den Tatsachen. Richtig ist nur, daß eine von verschiedenen landwirtschaftlichen Körperschaften eingereichte Denkschrift, die diesen Plan verfolgt, Gegenstand von noch fortdauernden Be-



Stephan, der Schmied.

Novelle von Ernst Zahn.

17) Nachdruck verboten.

Rain fuhr mit seiner Hand spielend über die Linde des Mädchens, die auf dem Schreibe lag, und sie bildete es und sah still vor sich nieder. Sie würden wohl noch lange so geessen haben, wenn nicht Vinzenz's Blick nach dem Taleingang gestreift wäre, wo etwas ihn plötzlich festsetzte. Sie sah scharfer hinüber. „Ist das nicht — Dein Vater steht da drüben, du.“ sagte sie zu ihrem Gefährten. Der stand auf und erkannte Fausch, wie er dicht am See stand und nach ihnen herüberschaute. Er winkte ihnen nicht, aber es sah doch aus, als wartete er auf sie.

„Wir wollen heim.“ sagte Rain und griff zum Ruder. Sie fuhren auch jetzt nicht rasch. So wuchs die schnell über den Schwarzsee hereinbrechende Dunkelheit um sie. Der rote Schein war erloschen. Der See lag glänzend wie schwarzes Glas, und die Uferfelsen schienen zu wachsen.

Stephan Fausch stand noch immer und wartete. Seine Gestalt erschien in dem unsicheren Licht gleich den Felsen größer geworden. Als die Jungen sich dem Ufer näherten, grüßte er nicht, wandte sich, die Hände in den Taschen, ab und murmelte, als sie ihm den „Guten Abend“ boten: „Wo seid ihr denn immer, ihr?“

Er ging in schwarzem, sonntäglichem Gewand; aber sein Gesicht hatte nichts vom Sonntag. Auf seiner Stirn stand der Jörn.

Sie flogen kleinlaut ans Ufer, sahen ihn an, ob er mitkomme, dann machten sich alle drei auf den Heimweg. Die Nacht kam fast völlig über sie, ehe sie das Hospiz erreichten. Dabei sprachen sie keine zehn Worte; nur Fausch murmelte einmal nach der Seite hin, wo Rain ging: „Man sieht dich bald den ganzen Tag nicht mehr, dich.“

Die Vinzenz zürnte heimlich. Was das ein Stierger war, der Schmied, ein Unfreundlicher! Rain wußte nicht, was er aus dem Vater machen sollte. Paßte dem etwas nicht? Was kam ihm auf einmal an? Er wußte nicht, daß Stephan Fausch's Blide ihn immer suchten, wenn er nicht da war. Er konnte nicht wissen, daß jener nach ihm hungerte, vielleicht ohne es selbst zu wissen, und das die Unruhe und derselbe seltsame und wilde Hunger, den der verschlossene Mann unter einem rauhen und übelklingenden Wesen verbarg, ihn heute hinter ihnen her und an den See getrieben.

Fausch's Uebellaunigkeit an jenem Abend hinderte nicht, daß Rain und Vinzenz nach wie vor einander Gesellschaft leisteten. Sie waren zu jung und zu leichtsinnig, um nach andern groß zu fragen, und Rain ahnte nicht, was der Vater in sich verbarg. Ihre Tage wurden nur schöner und friedlicher, als die Jahreszeit sich nun abermals wendete und der Herbst in den Winter verging. Dieser drängte die Bewohner des Hospizes auf ein paar enge Stuben zusammen.

Die Scharen der Reisenden wurden kleiner. Es zog alltäglich nur noch eine regelmäßige Post über den Berg. Die Säumerzüge blieben nicht aus; aber der Arbeit in der Schmiede wurde doch weniger. Der Geselle war entlassen. Fausch stand wieder allein in der Werkstätte. Alles lag tief verschneit, die Hochebene war eine einzige, glatte weiße Fläche. Die Blide waren versunken und die Seen lagen begraben. Die Berge in der Runde hatten ihre Dürkheit verloren, sie waren jetzt für das Tal wie Wände aus Marmor, und wenn die Sonne leuchtete, strahlte die weiße Welt. Wo die Straße, die wie eine einzige Furche in einem bleichen Ader war, sich nach Norden und Süden laufend, teilte, stand das Hospiz. Die grauen Mauern waren mit Schnee beworfen und die Gebäude sahen sich an wie

eine Insel, die in einer großen Flut zu versinken droht. Außerlich lag eine Art Hilflosigkeit über den paar Häusern auf dem einsamen Berge. Inwendig aber waren sie fest und warm und das tat not; denn die Winterstürme kamen und raften über das Schneefeld, und die kalten dichten Nebel kamen und brachten mitten am Tag die Nacht. Dann stochte der Verkehr auf der Welschbergstraße, tags, wochenlang, und kam doch ein waghalsiger Mensch oder eine mutige Schaar aus dem Tal heraufgezogen, so befreuten sie sich, wenn sie das Hospiz noch erreichten, und leuchteten: „Das war Gott versucht: Ein Weg auf Leben und Tod war das.“

Den von Walsheim Ausgezogenen verging der erste Winter in derselben Zufriedenheit wie die Herbsttage und dieselbe Zufriedenheit nahmen sie in den Frühling hinüber, der die Lawinen von den Lehnen warf. Als die Gefahr der Schneestürze geringer war, begann es auf der Straße wieder lebendig zu werden, und einer der ersten, der kam: war Hallheimer, der Händler. Es war ihm zweierlei anzusehen, als er kam, einmal, daß die Krankheit arg mit ihm umgesprungen war, denn er war noch dürrer und sein dünner Bart schien noch spitzer geworden; zum zweiten, daß er auf diese Reise auf den Welschberg neugierig gewesen. Den Schmied grüßte er zuerst, da er mit seinem Wagen gleich vor die Stallungen hingefahren war, wollte wissen, wie es ihm gefalle, und brachte Nachricht von der Walsheimer Schmiede, für die er einen Käufer in Aussicht hatte. Fausch stand an seiner Wertbank und ließ die Worte über sich ergehen, murkte auch dann und wann einen Bescheid und ließ durchblicken, daß der Fausch ihn nicht reue. Dann trieb es den Händler ins Gasthaus hinüber. Simmen, dem er ein guter und, weil er immer Neues brachte, wohlgeleitener Gast war, begrüßte ihn mit Hallo, und Hallheimer hatte bald das Gespräch, wo er es haben wollte. „Wie geht es mit dem Schmied?“ fragte er.

„Ein eigener Kautz ist er“, sagte Simmen. „Aber arbeiten kann er!“

Hallheimer ereiferte sich, daß seine kleinen Augen funkelten. „Es steckt etwas in dem Menschen“, meinte er. „So knorrig und knurrig er nach außen ist, wie der ewige Werltag, er hat einen anderen Menschen in sich, einen Sonntagsmenschen. Ihr müßt es glauben oder nicht. Für alles Schöne hat er Verstand. Ruppig kann er wohl sein, schäblich und zum Dreinhauen störrisch. Beispielsweise wie er dem Buben fürs Leben einen Denktettel angehängt hat!“

„Wieso?“ fragte Simmen arglos. „Seinem Buben, dem Franz?“

Der Händler horchte auf. „Franz? — Franz nennt er ihn jetzt — den Buben?“ fragte er.

Der Wirt hieß ihn erklären, was dabei sei. Da erzählte Hallheimer Rains Geschichte, die seines Lebens und die seines Namens.

„So — so“, sagte Simmen, „ein Unschelicher ist er, der Bub?“ und die Sache schien ihn zu beschäftigen.

Hallheimer blieb die Nacht im Gasthaus, und, wie aufgezoogen, konnte er von dem Schmied nicht stille werden, horchte bei dem und jenem im Haus, was sie sagten zu Stephan Fausch, und erzählte der Simmenin und der Magd, die ihm das Abendessen brachten, und den Knechten, bei denen er nachher in der unteren Stube saß, die Geschichte, daß und warum Fausch's Bube Rain hieß. Er dachte sich nichts Böses dabei, wußte doch dort, von woher er kam, jeder, was er hier erzählte. Er berichtete es auch nur immer wieder im Eifer des Gesprächs und um denen, die zuhörten, zu beweisen, was für ein trotz seiner Unschellichkeit merkwürdiger Mensch Stephan Fausch sei.

Es war ein Zufall, daß werde Rain noch Fausch an diesem Abend nach dem Gasthaus kamen; aber die Vinzenz hörte die Geschichte und sah nachher in einer der Stube, versonnen Blicks und mit heißem Gesicht. (Fortf. folgt.)

Die nach
uern ab-
gestimmt
Landes-
und wo-
ne man
um die
des Zu-
angig sein
dird auch
tritt die
den Vor-
wischen
verlehen
bar ist
angeför-
Viktor
Anschluß
daß sie
u tun
u Bund
le.

Januar.
den und
den durch
aus des
meraden:
Mange-
tag und

Staats-
rdneten-
Prämien
in sollen
Zertneu
t, sofern
werden.
Fall ge-
ger bis
Es wird
fer Prä-
s mit
bauprä-
selpreis
werden.
Berline
und deut-
nter der
eine erste
stimmig
monopol-
und, daß
ich ver-

Ständ
mit: Die
teilung,
eugestal-
welche
kommun-
genossen-
ersehen
nur, daß
Abgeord-
Plan
der Be-

Simmen.

kleinen
in dem
knurzig
tag, er
nicht.
ig kann
inhalten
den fürs

Seinem

Franz
te er.
bei sei.
chte, die

ehelicher
ihn zu

is, und,
Schmied
jenem
Fausch,
agd, die
nechten,
be jaß,
s Bube

n noch
sthaus
schichte
sonnen
folgt.)

prechungen im Kriegsernährungsamt ist. Weder
der Vorstand noch der Beirat des Kriegsernäh-
rungsamtes haben sich mit dem Projekt beschäftigt.
Von einer erfolgten Entschädigung des Staats-
sekretärs kann somit keine Rede sein.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**
Eine für die gesamte Industrie wichtige Aus-
sprache über die Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr fand
in Solingen im Gaverbergerhause statt, veranlaßt
durch die Klagen mehrerer Arbeiter, die von ihren
Arbeitgebern die Bezahlung der Feuerschäden for-
derten. Angesichts der Wichtigkeit dieser Frage
hatte der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Dr. Witz,
Rechtsanwalt der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-
verbände, Militär- und Zivilbehörden eingeladen.
Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

Amtsgerichtsrat Dr. Witz beleuchtete in einem
längeren Vortrage die rechtliche Seite der Frage,
wie darin gipfelte, ob im Dienstverhältnis neben
dem § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches der § 323
auch Raum hat, der besagt, daß, wenn die aus
einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile ob-
liegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich wird, den weder er noch der andere Teil zu
verrichten hat, er den Anspruch auf die Gegen-
leistung verliert. Der Vorsitzende bejahte mit der
großen Mehrzahl der Rechtslehrer diese Frage, so
daß die Frage der Entschädigungspflicht zu einer
Entscheidung wird, die von Fall zu Fall beurteilt wer-
den muß. Nun besagte zwar der § 293 B. G. B.,
daß der Gläubiger ohne weiteres in Verzug gerate,
wenn er die ihm angebotene Leistung nicht an-
nimmt (im Gegensatz zum Schuldner, der nach
§ 286 nicht in Verzug gerät, solange die Leistung
infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht
zu vertreten hat), indessen: der Dienstverpflichtete
kann den Dienstberechtigten nicht in Verzug setzen,
wenn er selbst nicht die Dienste zu leisten in der
Lage sei. Der Vortragende verwies dabei auf das
Beispiel aus der Rechtsprechung, auf den Kino-
besitzer, der durch eine angeordnete Landesstrau-
ergewinnung wurde, sein Kino geschlossen zu halten
und gegen den deshalb die Angeklagten auf Zahlung
der Lohnentschädigung klagten. Die Kläger wur-
den abgewiesen, weil sie nach der Rechtsprechung
des höchsten Gerichts nicht in der Lage waren, den
Arbeitgeber in Verzug zu setzen, da sie ja nicht
arbeiten durften, sich strafbar machten, wenn sie
arbeiten wollten. Wesentlich sei die Rechtslage bei den
zwangsweise angeordneten Stromsperrungen, wäh-
rend die Feuerschäden wegen Materialmangel an-
ders zu beurteilen seien. In den letzteren Fällen
gerade der Dienstberechtigten unter allen Umständen
in Verzug, wenn nicht ein vollständiger Mangel
an Material dargetan werde. Der Vorsitzende rief
an der gerichtlichen Durchführung der Klagen ab,
da der Erfolg von der Tatfrage in den einzelnen
Fällen, die zu verurteilen seien, abhängig, auch aus
anderen Gründen eine Verständigung zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu empfehlen sei,
besonders aus nationalen Gründen. Überbinger-
meister Dickschloß schloß sich diesen Ausführungen an.
Er hoffe bestimmt, daß sich Arbeitgeber und Ar-
beitnehmer über die Entschädigung verständigen
würden, zumal nach einer ihm zugegangenen Mit-
teilung Aussicht auf eine geregelte Stromliefe-
rung vorhanden sei. Der Redner machte den Vor-
schlag, daß sich die Parteien dahin verständigen
sollten, den ortsüblichen Lagesatz mit dem 60-
prozentigen Zuschlag als Entschädigung festzu-
setzen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter
sprachten sich ebenfalls für eine Verständigung aus,
aber die Höhe der Entschädigung könne man in den
Organisationen beraten. Der Vertreter des Gene-
ralverbandes teilte mit, daß die zur Besprechung
stehende Frage in Kürze das Reichswirtschaftsamt
in Berlin beschäftigen und auch in Münster Ver-
handlungen dieserhalb stattfinden würden.

**Zur Frage der Lohnentschädigung für
Feuerschäden infolge der Stromsperr.**

von 5 Kindern, erlegen ist. Die Teilnahme der Ein-
wohner an diesem Unglücksfall ist umso größer, da die
so traurig ums Leben gekommene Frau eine fleißige und
geachtete Person war.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Güterlosh, 23. Jan. Der Oberpostschaffner
Güterlosh von hier ist verhaftet. Schon seit
einiger Zeit stellte man Beobachtungen über Gü-
terlosh wegen Entwendung und Beraubung von
Postpaketen an. Schließlich kam der Zugriff und
der Zusammenbruch. Eine erhebliche Menge Be-
weismaterial wurde zutage gefördert. Die Ehe-
frau des Gr. hat schließlich mit den entwendeten
Sachen einen Handel angefangen. Bei der Polizei-
verwaltung hier befinden sich Gegenstände, die ver-
mutlich größtenteils aus Postpaketen entwendet
sind. Entweder waren die Pakete für Güterlosh
bestimmt, oder von da abgehandelt. Es kann sich
aber auch um sogenannte verschlagene Pakete han-
deln, die also hier irtümlich ausgelassen und dann
beurteilt wurden. Lebensmittel kommen nicht in
Frage, denn diese werden vergahrt sein. Eine An-
zahl Ratten, die vermutlich Lebensmittel enthalten
haben, sind noch aufgefunden. Eigentümer folgen-
der Sachen werden noch gesucht: Schwarzer Herren-
anzugstoff mit Zutat, grauer Herrenanzugstoff
mit Zutat, Umhangstoff, Blusenstoff, Kleider-
stoffe, Leberzieherstoff, Hemdenstoff, Spitzen, meh-
rere Pakete Wolle, mehrere Ratten Zigarren, sechs
Stück neue Handtücher geg. L. G., ein Kasten Fla-
schen mit Creme, ein Kasten mit 30 größeren elek-
trischen Birnen.

Selbstkochen, 23. Jan. Aus dem Geschäft
J. Cohen in der Augustastrasse sind vermisste
Kleider- und Seidenstoffe im Werte von etwa
35 000 M gestohlen worden. Auf die Ermittlung
der Diebe wurde eine ansehnliche Belohnung gesetzt.

Röln, 23. Jan. Die Preisprüfungsstelle billigt für
den Weinverkauf im Gasthof "einen Bruttogewinn-
zuschlag von 100 Prozent zu, sagten zwei Sachverständi-
ge gelegentlich eines Prozesses gegen einen Wirt, der
wegen übermäßigen Gewinns beim Weinverkauf angeklagt
war. Unter Berücksichtigung besonderer Umstände, wie
in einem Kongresslokal würden 110-126 Prozent als
nicht übermäßig angesehen. Der Angeklagte nahm Auf-
schläge bis 150 Prozent. Ein dritter Sachverständiger
war der Ansicht, daß auch hierbei kein übermäßiger Preis
erzielt worden sei. Vor dem Kriege habe der Wirt schon
100 Prozent Aufschlag nehmen dürfen. Der Anwalt
betonte, daß der Geldwert hierbei eine große Rolle
spiele. Wenn der Wirt früher für Wein eine Mark
zahlte und 100 Prozent Verdienst nehme, so verdiene er
eine Mark. Beim heutigen Einkauf von 3 Mark aber
verdiene er bei 100 Prozent 3 Mark. Der Antrag lautete
auf 300 Mark Geldstrafe, die Strafammer erkannte
auf 300 Mark.

Berlin, 23. Jan. (Mittlich.) Die Störungen in
den Telegraphen-Verbindungen westlich von Berlin be-
stehen zum Teil noch fort. Telegrammverspätungen
lassen sich nicht ganz vermeiden.

München, 23. Jan. Die "Münchener Neuesten
Nachrichten" melden aus München: Umweil des
Schiffenbauers Bahnhofs erreichte sich heute nacht
ein Eisenbahnunglück. Ein Zugführer wurde getötet,
mehrere andere Personen wurden verletzt. Der Sach-
schaden ist bedeutend.

Rußisches Getreide.

Röln, 23. Jan. Die "Röln. Ztg." meldet aus
Wien: Die leitenden Persönlichkeiten der Wiener
Börse für landwirtschaftliche Produkte begeben sich
nach der "Neuen Freien Presse" diese Woche nach
Berlin, um dort über eine gemeinsame Organisa-
tion für Getreidebezug aus Rußland und der
Ukraine mit deutschen und ungarischen Beauf-
tragten zu verhandeln. In Österreich und Un-
garn sollen die beteiligten Getreidehandlungen zu
diesem Zweck eine Gesellschaft in G. H. bilden, um
die Verlustgefahr gemeinsam zu tragen. Der Ein-
kauf soll nach Regierungseinsparungen erfolgen. Die
Regierung soll Einkaufspreise festsetzen und
würde das gekaufte Getreide mit entsprechendem
Preiszuschlag übernehmen. Gleichzeitig werden
die Regierungen der Mittelmächse die Aufteilung
der Getreidebezüge vereinbaren.

Neuer Leiter der Reichsstaroststelle.

L. U. Berlin, 23. Jan. Der bisherige Leiter der
Reichsstaroststelle, Regierungsrat Dr. Arnoldt,
ist als vortragender Rat in das Reichsjustizamt
eingetreten. An seiner Stelle wurde der Landrat
Jungmann mit der Leitung der Reichsstaroststelle
betraut.

"Brotartenkurs".

Berlin, 23. Jan. Nicht weniger als 21 An-
klagen wegen Vergehen und Übertretungen von
Nahrungsmittelverordnungen kamen gestern vor
einer einzigen Abteilung des Schöffengerichts
Berlin-Mitte zur Verhandlung, die manche be-
merkenswerte Einzelheiten zutage förderte. So
kam in einer Strafsache zur Sprache, daß auch für
Brotarten schon eine Art Börsenkurs besteht: am
Montag kostet die Brotarte 2,75 bis 3 M., der
Preis steigt dann bis zum Sonntag bis zu 4,50 M.
Von einem Kriminalbeamten wurde u. a. bekun-
det, daß die Haupthandelsstätten für Brotarten
neben den Lokalen in der Schönhauser Straße die
Verkäufe der großen Kriegsmaterialfabriken
seien, wo es vorkomme, daß Leute am Freitag, wenn
sie 150 und 200 M. ausgezahlt erhalten, 10 Brot-
arten für 30 bis 40 M. kaufen. In einer Sache
bekundete ein Zeuge, daß in Berlin auch eine
Druckerei bestehen soll, die nichts anderes druckt als

Brotartenkurs.

Berlin, 23. Jan. Nicht weniger als 21 An-
klagen wegen Vergehen und Übertretungen von
Nahrungsmittelverordnungen kamen gestern vor
einer einzigen Abteilung des Schöffengerichts
Berlin-Mitte zur Verhandlung, die manche be-
merkenswerte Einzelheiten zutage förderte. So
kam in einer Strafsache zur Sprache, daß auch für
Brotarten schon eine Art Börsenkurs besteht: am
Montag kostet die Brotarte 2,75 bis 3 M., der
Preis steigt dann bis zum Sonntag bis zu 4,50 M.
Von einem Kriminalbeamten wurde u. a. bekun-
det, daß die Haupthandelsstätten für Brotarten
neben den Lokalen in der Schönhauser Straße die
Verkäufe der großen Kriegsmaterialfabriken
seien, wo es vorkomme, daß Leute am Freitag, wenn
sie 150 und 200 M. ausgezahlt erhalten, 10 Brot-
arten für 30 bis 40 M. kaufen. In einer Sache
bekundete ein Zeuge, daß in Berlin auch eine
Druckerei bestehen soll, die nichts anderes druckt als

Brotartenkurs.

Berlin, 23. Jan. Nicht weniger als 21 An-
klagen wegen Vergehen und Übertretungen von
Nahrungsmittelverordnungen kamen gestern vor
einer einzigen Abteilung des Schöffengerichts
Berlin-Mitte zur Verhandlung, die manche be-
merkenswerte Einzelheiten zutage förderte. So
kam in einer Strafsache zur Sprache, daß auch für
Brotarten schon eine Art Börsenkurs besteht: am
Montag kostet die Brotarte 2,75 bis 3 M., der
Preis steigt dann bis zum Sonntag bis zu 4,50 M.
Von einem Kriminalbeamten wurde u. a. bekun-
det, daß die Haupthandelsstätten für Brotarten
neben

Die Beerdigung findet am Freitag, den 25. Januar, nachm. 2 Uhr, vom Trauerhause Diebrock 56 aus statt.

Ein ehrenvolles Andenken ist ihm gewiß.
Hersforder Teppich-Fabrik
Borte & Co., G. m. b. H.

